

Hausordnung Stüdtlimühle und Gewölbekeller

1. Allgemeines

1.01 Sorgfalt

Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu benutzen. Der Mieter hat Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen zu verhindern. Schäden, Verunreinigungen und Störungen an technischen Anlagen sind der Hauswartung unverzüglich zu melden.

1.02 Ruhe und Ordnung

Die Anwohnerschaft darf nicht übermässig belästigt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ausserhalb der Räumlichkeiten Ruhe und Ordnung herrscht.

Fenster und Aussentüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

1.03 Infrastruktur

Die Räumlichkeiten der Stüdtlimühle werden nicht beheizt. Das Lokal steht in den Monaten April bis Oktober zur Verfügung. Die Ausstattung:

- a) Gesellschaftsraum mit Bartheke;
- b) Garderobe;
- c) Kühlschrank;
- d) 88 Stühle;
- e) 4 Tische;
- f) 1 Toilette, 1 Pissoir, 1 Lavabo (Kaltwasser).

Im Gewölbekeller stehen zur Verfügung:

- a) Gesellschaftsraum und Vorraum;
- b) Küche mit Spülbecken, Geschirrspüler, Kühlschrank, Backofen, 2 Herdplatten;
- c) 30 Stühle;
- d) 5 Tische;
- e) Geschirr (30teilig), Besteck (10teilig), Weingläser (20 Stk.), Wassergläser (50 Stk.);
- f) 2 Damentoiletten (1 IV), 1 Herrentoilette (IV), 1 Pissoir.

1.04 Haustechnische Anlagen

Änderungen und Einstellungen an Heizung und Lüftung dürfen nur durch die Hauswartung vorgenommen werden. Einsätze der Hauswartung erfolgen nur nach Absprache und werden verrechnet.

1.05 Rauchen

In den Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

1.06 Tiere

Der Zutritt von Tieren in den Gebäuden ist untersagt. Die Hauswartung kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

1.07 **Ausstellungsobjekte, Dekoration und Werbung**

Für Bilder und dergleichen sind in beiden Lokalen Aufhängevorrichtungen vorhanden. Ausstellungsobjekte, Dekorationen und Werbungen müssen so befestigt werden, dass weder Wände, Böden, Decken oder Lampen beschädigt werden. Sie sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Heftklammern als Befestigungsmaterial ist untersagt.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material angefertigt sein. Das AFS-Merkblatt ‚Dekorationen in Räumen‘ ist zu beachten. Es ist dafür zu sorgen, dass die aufgeführten Massnahmen eingehalten werden.

1.08 **Feuerpolizei**

Für die nötige Sicherheit im und rund um das Gelände hat der Mieter zu sorgen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss gewährleistet sein.

Aus Gründen des Personen- und Brandschutzes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Personenanzahl während der Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird. Der Mieter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc. Die Lokale bieten Platz für maximal

- a) 50 Personen in der Stüdtlimühle;
- b) 50 Personen im Gewölbekeller.

1.09 **Veloständer, Parkplätze und Verkehrssicherheit**

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden. Parkplätze vor den Lokalen sind nur begrenzt vorhanden. Für eine geordnete Parkierung ist der Mieter zuständig.

Die Zufahrt für Rettungskräfte zu den Eingängen und Notausgängen darf nicht versperrt werden.

1.10 **Einrichtung und Reinigung**

Der Mieter stellt Personal für das Einrichten, Aufräumen und Reinigen der benutzten Räume und Plätze sicher. Bei vorgängiger Absprache können Arbeiten an die Hauswartung gegen Verrechnung übertragen werden.

Nach jeder Nutzung sorgt der Mieter für eine sofortige und vollständige Beseitigung seiner Einrichtungen. Er hat alle benützten Räume und Areale zu reinigen und sie direkt nach dem Anlass oder zum vorgängig und einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss der Hauswartung zu übergeben.

Erfolgt die Reinigung unvollständig oder nicht bis zum vereinbarten Termin, werden die Aufwendungen der Hauswartung dem Mieter in Rechnung gestellt.

1.11 **Beschädigungen**

Entstandene Schäden sind der Hauswartung umgehend zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Liegenschaftsverwaltung. Beschädigtes Material oder Beschädigungen an Gebäuden werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.12 **Entsorgung**

Die Entsorgung des Leerguts und von Abfällen ist Sache des Mieters. Die Entsorgungsbühren sind im Mietpreis nicht inbegriffen.

1.13 Zutrittsrecht

Der verantwortliche Hauswart und die Kontrollorgane der Politischen Gemeinde Buchs haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, insbesondere auch bei geschlossenen Veranstaltungen.

1.14 Schliessanlage

Der Mieter erhält gegen Quittung bei der Liegenschaftsverwaltung einen Schlüssel. Er ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Bei Verlust des Schlüssels hat die mit ihrer Unterschrift haftende Person für den Ersatz sowie für eine allenfalls notwendige Änderung der Schliessanlage aufzukommen

1.15 Wegweisung und Auflösung

Die Hauswartung kann Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, von der Anlage wegweisen.

Bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen Hausordnung oder Weisungen kann die Hauswartung die Veranstaltung auflösen. Bei Auflösung der Veranstaltung hat der Mieter keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Vermieterin.

1.16 Gewerbepolizei

Gewerbepolizeiliche Bewilligungen hat der Mieter rechtzeitig bei der Gemeinderatskanzlei der Politischen Gemeinde Buchs (Tel. 081 755 75 10) einzuholen.

1.17 Information der Benützer

Der Mieter ist verpflichtet, diese Hausordnung den Benützern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein.

2. Haftung

2.01 Infrastruktur

Die Politische Gemeinde Buchs übernimmt eine Haftung ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Lokale und der dazugehörenden Räume. Der Mieter haftet für Schäden und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Vermietung an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen entstehen.

Davon ausgeschlossen bleiben die Fälle:

- a) Wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt;
- b) Wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

2.02 Ausschluss

Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Politische Gemeinde jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

2.03 Haftpflichtversicherung

Der Mieter ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Liegenschaftsverwaltung kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

3. Schlussbestimmungen

3.01 Gerichtsstand

Für die Erledigung sämtlicher Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das schweizerische Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Buchs SG.

Buchs, April 2013

Liegenschaftsverwaltung